

Aeschi
Diemtigen
Eriz
Horrenbach-Buchen
Krattigen
Oberlangenegg
Oberwil
Sigriswil



Regionaler Teilrichtplan Beschneigung

Genehmigungsexemplar

31. Mai 2006



IMPRESSUM

Herausgeber	Region Thun-InnertPort Geschäftsstelle Industriestrasse 2, 3600 Thun	033 225 61 61 info@region-tip.ch www.region-tip.ch
Gesamtprojektleitung	Melchior Buchs, Dr. rer. pol. Geschäftsführer Region Thun-InnertPort	
Projektbearbeitung	Planergemeinschaft Kohli / Luder Erich Kohli consulting, Raumplanung, Blumenstein Dr. Roland Luder, dipl. Biologe, Thun	033 356 03 30 033 222 78 91
	impulsa beratung und projektmanagement AG Karin Peter, Geografin lic. phil. nat., Thun	033 221 64 04
Administration	Region Thun-InnertPort Geschäftsstelle, Susanna Eggenberg	
Fachstellen	Kantonsvertreter Elisabeth Bernard, Amt für Gemeinden und Raumordnung Felix Leiser, Amt für Landwirtschaft und Natur / Naturschutzinspektorat, Dr. U. Graf	
Titelblatt, Fotos	Zur Verfügung gestellt von Diemtigtal Tourismus und SnowPark Eriz	
Datum, Genehmigung	31. Mai 2006	

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

1. Ausgangslage	1
1.1 Allgemeines.....	1
1.2 Planungs-Grundlagen	1
2. Konzept und Prioritäten	2
3. Bestandteile des überarbeiteten Beschneigungsrichtplanes	2
3.1 Was sind die Bestandteile des überarbeiteten Beschneigungsrichtplanes.....	2
3.2 Was gilt vom BRP-1995 weiterhin?.....	2
4. Verbindlichkeit	3
4.1 Behördenverbindlichkeit.....	3
4.2 Information und Hinweise.....	3
5. Checkliste für Gemeinden bzw. Gesuchsteller	4

OBJEKTBLÄTTER

Überblick Objektblätter	5
O1 Aeschi und Krattigen Aeschiallmend	6
O2 Diemtigen Grimmialp	8
O3 Diemtigen Springebode	10
O4 Diemtigen Wiriehorn	12
O5 Horrenbach-Buchen Innereriz.....	14
O6 Oberlangenegg Kreuzweg.....	16
O7 Sigriswil Wilerallmi	17

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigungsvermerke	18
-----------------------------------	-----------

ANHANG

Abkürzungen	19
--------------------------	-----------

Übersichtsplan 1 : 200'000

Standortpläne 1 : 10'000

Aeschi und Krattigen	Aeschiallmend
Diemtigen	Grimmialp
Diemtigen	Springebode
Diemtigen	Wiriehorn
Horrenbach-Buchen	Innereriz
Oberlangenegg	Kreuzweg
Sigriswil	Wilerallmi

Unveränderte Standortpläne BRP-1995

Oberwil	Rossberg
Sigriswil	Schwanden

EINLEITUNG



EINLEITUNG

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Seit dem Erlass des ersten Beschneigungsrichtplans (BRP) der Region TIP im Jahre 1995 hat sich vor allem in zweierlei Hinsicht Grundlegendes verändert, nämlich

- die **gesetzlichen Vorschriften** einerseits
- und die **Bedürfnisse der Anlagebetreiber** andererseits (insbesondere der zunehmende Konkurrenzkampf und die abnehmende Schneesicherheit)

Dies hat die Region TIP zu einer Überarbeitung ihres BRP bewogen.

Die Anforderungen an Beschneigungsplanungen legt die „**Anwendungshilfe 2001** für die Umsetzung zur technischen Beschneigung“ fest, herausgegeben vom AGR, im Auftrage der drei Direktionen JGK, BVE sowie Volkswirtschaft. Bei der Überarbeitung von regionalen Richtplänen sind vor allem die Abschnitte 2.1 Raumplanung, 3.1 Übersicht zu den Verfahren und 3.2 Planungspflicht zu beachten.

Nicht mehr Gegenstand der regionalen Richtplanung sind laut der erwähnten „Anwendungshilfe 2001“ der Nachweis des Wasserbezuges und des Energiebezuges sowie volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte.

Eine Überarbeitung des seinerzeitigen Richtplan-Bestandteils „Richtlinien“ erübrigt sich demzufolge.

1.2 Planungsgrundlagen

- die Richtplan-Ergebnisse von 1995
- die Ortsplanungen der betroffenen Gemeinden
- die kantonalen Vorschriften, insbesondere BauG, BauV, Anwendungshilfe „Technische Beschneigung“ von 2001
- die Inventare von Bund und Kanton
- die Anforderungen des AGR an einen BRP (Antwort 21. November 2003 auf unsere Fragen) inkl. Präzisierungen vom 08. Dezember 2003
- das Leistungsverzeichnis der bereinigten Planerofferte vom 12. Dezember 2003
- die Ergebnisse der Gespräche mit den Gemeinden und den Anlagebetreibern (09. Juli 2003 im Büro Region Thun-InnertPort sowie weitere vor Ort)
- Vorprüfungs-Ergebnisse

2. Konzept und Prioritäten

- Das **Konzept** entspricht demjenigen des **BRP-1995**, wonach an den wichtigsten Skilift- und Bergbahnstationen mit Winterbetrieb in der Region Thun-InnertPort eine Beschneigung von ausgewählten Pisten möglich sein soll.
- Bezogen auf die Herkunft der Gäste haben die Skigebiete **Innereriz, Rossberg und Diemtigtal** zumindest **regionale, teilweise sogar überregionale Bedeutung**, die übrigen Standorte sind eher von lokaler Bedeutung.
- Die **Prioritäten** wurden **in zwei Phasen** festgelegt: Phase 1 in Zusammenhang mit der Umfrage und deren Auswertung (Sommer 2003) → damals haben u. a. folgende Anlagebetreiber auf eine Beschneigung verzichtet: Blumenstein, Erlenbach, Homberg.
Eine weitere Prioritäten-Setzung ist in Absprache mit den Anlagebetreibern durch die Zuweisung in die entsprechende **Richtplan-Verbindlichkeitsstufe** erfolgt.

3. Bestandteile des überarbeiteten Beschneigungsrichtplanes

3.1 Was sind die Bestandteile des überarbeiteten Beschneigungsrichtplanes?

- **Text-Teil** bestehend aus Erläuterungen, einer Checkliste und einem Objektblatt pro Standort (Blau).
- **Übersichtsplan 1 : 200'000**, aus dem alle Standorte ersichtlich sind.
- **Standort-Pläne 1 : 10'000**, aus denen der jeweilige Richtplanbereich ersichtlich ist.

3.2 Was gilt vom BRP-1995 weiterhin?

Die **unveränderten Pläne 1 : 10'000** der beiden Standorte:

- „**Rossberg**“, Gemeinde Oberwil i. S.
 - „**Schwanden**“, Gemeinde Sigriswil
- Für die Standorte Rossberg und Schwanden gelten jedoch die neuen Erläuterungen und Vorschriften, welche die Richtlinien und den technischen Bericht des BRP-1995 ersetzen.
- Für alle andern Standorte gelten die neuen Pläne, Objektblätter, Erläuterungen und Vorschriften.

4. Verbindlichkeit

4.1 Behördenverbindlichkeit

Für die Gemeinde, die Region und die zustimmenden kantonalen Fachstellen sind verbindlich:

- die **Standortpläne** 1 : 10'000
- die **Objektblätter** (Blau)
- sowie gegebenenfalls die **grau gerasterten Aussagen** des übrigen Text-Teils

4.2 Information und Hinweise

Alle übrigen Aussagen haben erläuternden, informativen und/oder hinweisenden Charakter.

5. Checkliste für Gemeinden bzw. Gesuchsteller

Massgebende Grundlage ist die

„Anwendungshilfe 2001 für die Umsetzung der Vorschriften zur technischen Beschneigung, gemäss Art. 4 BewD und Art. 29a ff BauV bei der Planung und beim Bau von Beschneigungsanlagen im Kanton Bern“ (Abkürzung: Technische Beschneigung).

Daraus gehen die **Obliegenheiten** der einzelnen Akteure (Kanton, Region, Gemeinde, Anlagebetreiber bzw. -Planer), das **Verfahren** und weitere wichtige Hinweise hervor.

Im Sinne einer Zusammenfassung der wichtigsten Punkte seien hier festgehalten:

- Für die Beschneigung einer bis zu 5'000 m² grossen Fläche im Rahmen eines Beschneigungsprojekts ist nur eine Baubewilligung erforderlich, nicht jedoch eine Nutzungsplanung. Beschneigungsflächen, die insgesamt mehr als 5'000 m² gross sind, werden in einer Nutzungsplanung festgelegt (Zonenplanänderung, Überbauungsordnung).
- Soll eine Pistenflächen von insgesamt mehr als 5 Hektaren (50'000 m²) beschneit werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.
- Der BRP legt die ungefähre Lage und die Grösse der Beschneigungsflächen fest. Die genaue Abgrenzung der Beschneigungsflächen und die Abklärung von Detailfragen (z. B. Erfassung lokal bedeutender Biotope, Auswirkungen auf Fauna und Flora aufgrund des konkreten Projektes und entsprechende Massnahmen, etc.) erfolgen im Nutzungsplan- und/oder im Baubewilligungsverfahren. Wer Beschneigungsanlagen plant und/oder projektiert, ist aufgefordert, sich frühzeitig mit den entsprechenden kantonalen Fachstellen (AGR, GSA, NSI, JI, FI, WEA, Wald, evtl. KUS) in Verbindung zu setzen.
- Waldflächen dürfen nicht beschneit werden. Der minimale Beschneigungsabstand gegenüber Waldrändern und Ufergehölzen beträgt 3.00 m. Beim Bau der Leitungen ist ein Abstand von mindestens 5.00 m von den Bäumen am Waldrand einzuhalten.
- Wildruhegebiete: Es sind die (vom Bund, Kanton, Region oder Gemeinde) rechtsgültig ausgeschiedenen Gebiete bzw. Schutzzonen zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der Nutzungsplanung, bzw. der Projektierung ist mit dem Jagdinspektorat (oder Wildhüter) Kontakt aufzunehmen, um herauszufinden, ob weitere Gebiete zu beachten sind.
- Für Bauten, Anlagen, Grabungen, Erdbewegungen etc. innerhalb von Grundwasserschutzzonen ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24.3.1999 in jedem Fall eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen, Bewilligungsbehörde ist das GSA.

OBJEKTBLÄTTER



OBJEKTBLÄTTER

Überblick Objektblätter

Gemeinde	Skigebiet	Stufe	Seiten
Aeschi und Krattigen	Aeschiallmen	FS	6 + 7
Diemtigen	Grimmialp	FS	8 + 9
	Springebode	FS + ZE	10 + 11
	Wiriehorn	FS	12 + 13
Horrenbach-Buchen	Innereriz	FS + ZE	14 + 15
Oberlangenegg	Kreuzweg	FS	16
Sigriswil	Wilerallmi	VO	17

Aeschiallmend	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 1
----------------------	-------------------	----------------------

Gemeinden: Aeschi und Krattigen

Skigebiet: Aeschiallmend

Flurname: Aeschiallmend

RP-Verbindlichkeitsstufe

Festsetzung **FS**

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.

- Unterer Skilift**
- **Beschäftigungsanlage / Talabfahrt / Verbindungspiste zur Talstation oberer Skilift → Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **Skischul-Sammelplatz und Verbindung zum Parkplatz**
 - **Aufstiegsspur bei Bedarf → ab Schneedepot**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 60'000 - 70'000 m²**
- Talstation ca. 925 m ü. M, Bergstation ca. 1'150 m ü. M.
 - NNW-Hang mit Gefälle zwischen 12 - 15 % im oberen und unteren Bereich sowie 20 - 25 % im mittleren Bereich
 - Pistenlänge ca. 1'700 m, ganze Länge beschneibar bis max. 40 m Breite, mit örtlichen Engpässen (beim Blaukreuzheim und im untersten Abschnitt)

- Mobiler Zubringerlift**
- **bei Talstation unterer Skilift (Aufstiegsspur und Piste) → Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 3'000 - 4'000 m²**
- ca. 150 m lang, 10 - 30 m breit, 8 - 10 % Gefälle

- Mobiler Lift „Windegg“**
- **Trainingslift (Aufstiegsspur + Piste) → Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 8'000 - 12'000 m²**
- Talstation ca. 965 m. ü. M, Bergstation ca. 1'015 m. ü. M
 - gleichmässiger NW-Hang mit Gefälle von ca. 15 %, nordöstlich des „Chrattibaches“
 - Pistenlänge ca. 300 m, ganze Länge beschneibar bis max. 40 m Breite, inkl. Aufstiegsspur

Aeschiallmen	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 1
---------------------	-------------------	----------------------

Landschaft / Natur / Ökologie

Die zu beschneidenden Skipisten verlaufen über offenes, land- und alpwirtschaftlich genutztes Kulturland (abschnittsweise auf Strassen und Wegen), in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneigung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden (Waldrand, Feldgehölze).

Weitere Hinweise

Ersetzt den BRP-1995 vollumfänglich.

Konflikte und Massnahmen

- K1** Das Skigebiet liegt relativ tief.
- M1** Es wird in Kauf genommen, dass die klimatischen Voraussetzungen (vor allem bezüglich Temperatur) zur künstlichen Schneeproduktion zuweilen nicht erfüllt sein werden.
- K2** Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranen, Schneilanzen, etc.
- M2** Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- K3** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
- M3** Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K4** Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
- M4** Vor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.
- K5** Es sind z.T. die Grundwasserschutzzonen S1 – S3 betroffen. Es gelten dort folgende Nutzungsbeschränkungen:
S1: Grabungsverbot für Leitungen, Beschneigung verboten
S2: Grabungsverbot für Leitungen, Beschneigung ohne Zusatzstoffe zulässig
S3: Grabungen und Beschneigung bewilligungspflichtig
- M5** Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Absprachen mit dem GSA zwingend erforderlich.

Konflikte = K

Massnahmen = M

Grimmialp	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 2
------------------	-------------------	----------------------

Gemeinde: Diemtigen
Skigebiet: Grimmialp
Flurname: Egg - Stierenberg

RP-Verbindlichkeitsstufe
Festsetzung FS

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.
Erhebliche Ergänzung des am 27. Februar 1996 bewilligten Beschneigungs-Bereichs

- Sesselbahn**
- **Beschäftigungsanlage / Talabfahrt West / Verbindungspiste zur Talstation oberer Skilift (ca. 1'570 m ü. M.) → durchgehende Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **Aufstiegsspur und Talabfahrt Ost → nur unterer Bereich bis ca. 1'520 m ü. M.**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 80'000 - 90'000 m²**
 - Talstation ca. 1'240 m ü. M., Bergstation ca. 1'715 m ü. M.
 - Nordhang, mittleres Gefälle ca. 25 %
 - beschneibare Pistenlängen: West ca. 2'200 m, Verbindung ca. 300 m, Ost ca. 500 m; beschneibare Breite ca. 30 bis max. 50 m
- Nebenanlagen**
- Nähe Talstation**
- **Kinderlift, ca. 190 m lang**
 - **diverse Kinderattraktionen („Schlaraffenland“)**
 - **Skischul-Sammelplatz**
 - **Natureisbahn**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: total ca. 45'000 - 50'000 m²**
- Langlaufloipe Schwenden**
- **Beschneigung ab Haufen, nach lokalem Bedarf**

Grimmialp

Stand: 29.11.2005

Objektblatt 2**Landschaft / Natur / Ökologie**

Die zu beschneidenden Skipisten verlaufen über offenes, land- und alpwirtschaftlich genutztes Kulturland, in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneigung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden

(Waldrand, Hecken). Beim Bau und beim Betrieb der Anlage ist auf das regional bedeutende Flachmoor auf ca. 1350 m ü. M. zu achten.

Weitere Hinweise

Die Loipen-Beschneigung muss in einem Abstand von mindestens 3.00 m vom Ufergehölz erfolgen.

Konflikte und Massnahmen

- K1** Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranen, Schneilanzen, etc.
- M1** Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- K2** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
- M2** Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K3** Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
- M3** Vor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.
Die Beschneigung muss gestaffelt erfolgen (oberer, mittlerer, unterer Bereich).
- K4** Flachmoor von regionaler Bedeutung in der Nähe von vorgesehenen Beschneigungsflächen
- M4** Beim Beschneien der Flächen in der Nähe des Flachmoors ist auf dieses Rücksicht zu nehmen. Das Flachmoor darf nicht beschneit werden.

Konflikte = K**Massnahmen = M**

Springebode	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 3
--------------------	-------------------	----------------------

Gemeinde: Diemtigen
 Skigebiet: Springebode
 Flurname: s. einzelne Anlagen

RP-Verbindlichkeitsstufe	
Springebode	FS
Lift Halte-Bärgli	ZE

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.

Mob. Trainingslift - **Beschäftigungsanlage für Anfänger, ca. 140 m lang, kombiniert mit Skischul-Sammelplatz und diversen Kinder-Attraktionen**
 „Springebode“ - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 20'000 - 24'000 m²**

Skilift - **Beschäftigungsanlage → durchgehende Beschneigung der direkten Piste, der Verbindung zum Mobilen Trainingslift sowie der Aufstiegsspur auf ganzer Länge**
 „Halte-Bärgli“ - **Weg von Abbügelstelle bis Pt. 1490**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 55'000 - 60'000 m²**

- Talstation ca. 1'210 m ü. M., Bergstation ca. 1'510 m ü. M.
- W-NW-Hang, mittleres Gefälle ca. 25 - 30 %
- beschneibare Pistenlänge ca. 1'500 m, Verbindung ca. 100 m, Weg ca. 250 m; beschneibare Breite Piste ca. 30 bis max. 50 m, Weg ca. 10 - 15 m, Aufstiegsspur ca. 5 m

Springebode

Stand: 29.11.2005

Objektblatt 3**Landschaft / Natur / Ökologie**

Die zu beschneidenden Skipisten verlaufen über offenes, landwirtschaftlich genutztes Kulturland (abschnittsweise auf Strassen und Wegen), in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneigung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden (Baumreihen, Feldgehölze, Hecken).

Weitere Hinweise

Keine

Konflikte und Massnahmen

- K1** Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranten, Schneilanzen, etc.
- M1** Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- K2** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
- M2** Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K3** Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
- M3** Vor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.

Konflikte = K

Massnahmen = M

Wiriehorn	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 4
------------------	-------------------	----------------------

Gemeinde: Diemtigen

Skigebiet: Wiriehorn

Flurname: s. einzelne Anlagen

RP-Verbindlichkeitsstufe

Festsetzung **FS**

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.
Erhebliche Ergänzung der am 02. April 2003 genehmigten UeO Nr. 25.

- Skilift „Tubelfärich“**
- **Piste östlich der Aufstiegsspur = Beschäftigungsanlage**
➔ **durchgehende Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **Aufstiegsspur nach Bedarf**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 50'000 - 55'000 m²**
 - Talstation ca. 1'385 m ü. M., Bergstation ca. 1'720 m ü. M.
 - Nordhang, mittleres Gefälle ca. 27 %
 - beschneibare Pistenlängen ca. 1'350 m, beschneibare Breite ca. 30 - 40 m (plus ca. 5 m Aufstiegsspur)

- Skilift „Hohmad“**
- **Piste nördlich der Aufstiegsspur = Beschäftigungsanlage**
➔ **durchgehende Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **Aufstiegsspur nach Bedarf**
 - **Verbindungspiste „Underi Heitere - Röscheschwend“**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 60'000 - 75'000 m²**
 - Talstation ca. 1'415 m ü. M., Bergstation ca. 1'860 m ü. M.
 - Osthang, mittleres Gefälle ca. 40 %
 - beschneibare Pistenlänge „Hohmad“ ca. 1'300 - 1'600 m (je nach dem ob oberster Abschnitt 2 Pisten), beschneibare Breite ca. 30 bis 40 m (plus ca. 5 m Aufstiegsspur)
 - beschneibare Pistenlängen „Verbindung“ ca. 1'100 m, beschneibare Breite ca. 10 m

Schlittelweg „Underi Heitere“ - Talstation Sesselbahn

- **ganze Länge auf bestehender Strasse**
- **Beschneigung ab Haufen, nach lokalem Bedarf**

Wiriehorn	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 4
------------------	--------------------------	----------------------

Landschaft / Natur / Ökologie

Die zu beschneidenden Skipisten verlaufen über offenes, land- und alpwirtschaftlich genutztes Kulturland (abschnittsweise auf Strassen und Wegen), in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneigung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden (Waldrand, Feldgehölze). Der grossflächige Wald, in welchem der Schlittelweg verläuft, ist ganzjährig ein bedeutendes Wildeinstandsgebiet.

Weitere Hinweise: Keine

Konflikte und Massnahmen

- K1** Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranten, Schneilanzen, etc.
M1 Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- K2** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
M2 Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K3** Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
M3 Vor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.
- K4** Schlittelweg führt durch ein vom Jagdinspektorat „postuliertes“ Wildruhegebiet
M4 Zentrale Schneeproduktion auf Haufen, mit Verzicht auf Verteilung auf der Strasse während der Nacht (von Dämmerung zu Dämmerung)
- K5** Die Verlegung einer Beschneigungsleitung in der Gewässerschutzzone S2 ist grundsätzlich nicht gestattet.
M5 Bei der Projektierung der Anlage im Sommer 2005 haben Abklärungen durch einen Geologen und Verhandlungen mit dem Gewässerschutzamt ergeben, dass die Leitung entlang dem neuen Skiweg im Bereich der Gewässerschutzzone erstellt werden kann, ohne den Grundwasserschutz in Frage zu stellen.
- K6** Es sind z.T. die Grundwasserschutzzonen S1 – S3 betroffen. Es gelten dort folgende Nutzungsbeschränkungen:
S1: Grabungsverbot für Leitungen, Beschneigung verboten
S2: Grabungsverbot für Leitungen, Beschneigung ohne Zusatzstoffe zulässig
S3: Grabungen und Beschneigung bewilligungspflichtig
M6 Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Absprachen mit dem GSA zwingend erforderlich.
- K7** Die Beschneigung der Waldstrasse für die Schlittelpiste beeinträchtigt die forstwirtschaftliche Nutzung und Verfügbarkeit der Strasse.
- M7** Die Beschneigung wird zu Beginn der Wintersaison erst aufgenommen, wenn die spätherbstlichen Holzschläge im Gebiet ausgeführt wurden. In Absprache mit dem Revierförster ist der Beginn der Beschneigung jeweils festzulegen.

Konflikte = K

Massnahmen = M

Innereriz	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 5
------------------	-------------------	----------------------

Gemeinde: Horrenbach-Buchen
 Skigebiet: Innereriz
 Flurname: siehe einzelne Anlagen

RP-Verbindlichkeitsstufe

Geissegg-Schwändliwald **FS**

Oberer Teil Bügellift **ZE**

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

- Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern
- Behebung von Gefahrenstellen an exponierten Orten/Engpässen
- Ausreichender Schutz von befahrenen Flachmooren vor mechanischer Beschädigung durch Pistenmaschinen und Skifahrer

- Bügellift „Obere Sol“**
- ca. 2/3 der roten Piste, östlich der Aufstiegsspur
 - **Beschäftigungsanlage → durchgehende Beschneigung**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 30'000 m²**
 - es handelt sich um einen **Teilbereich der roten Piste**, der oberste Drittel und der Bereich westlich der Aufstiegsspur sowie die blaue Piste werden nicht beschneit
 - Beschneigung ab Talstation ca. 1'070 m ü. M., bis auf ca. 1'260 m (Bergstation = ca. 1'380 m ü. M.), davon **Festsetzung 1'070 - ca. 1'160 m ü. M.**, Zwischenergebnis ca. 1'160 - 1'260 m ü. M.
 - Nordhang, mittleres Gefälle ca. 20 %, max. Gefälle ca. 40 %
 - beschneite Pistenlänge ca. 1'000 m, ganze Länge beschneibar, durchschnittlich auf 30 m Breite, mit örtlichen Engpässen. **Festsetzung = die unteren 550 - 600 m**, Zwischenergebnis = der darüber liegende Abschnitt.

- Tellerlift „Schwändliwald“**
- **Beschäftigungsanlage für Anfänger → durchgehende Beschneigung, inkl. Aufstiegsspur**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 15'000 - 17'000 m²**
 - Beschneigung ab Talstation ca. 1'055 m ü. M., bis Bergstation ca. 1'125 m ü. M.
 - gleichmässig geneigter Nordhang, mittleres Gefälle ca. 20 %
 - Pistenlänge ca. 350 m, mittlere Beschneigungsbreite ca. 45 m (inkl. Aufstiegsspur)

- Chutzlipark „Geissegg“**
- **mobiler Kleinskilift, kombiniert mit Rutschbahn und anderen Kinder-Attraktionen mit Beschäftigungs-Charakter → ganzflächige Beschneigung**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 5'000 m²**
 - ca. 1'050 m ü. M., relativ flaches Gelände (für Kleinkinder und Anfänger)

- Langlaufloipe „Innereriz“**
- **örtliche Ausbesserungen → ab Haufen**

Innereriz	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 5
------------------	-------------------	----------------------

Landschaft / Natur / Ökologie

Das Skigebiet liegt in der Moorlandschaft Nr. 38 Rotmoos/Eriz von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Ausserhalb des Waldes sind sehr viele Flächen Moorbiotope von nationaler oder regionaler Bedeutung. Der zu beschneieende Skipistenabschnitt verläuft teilweise durch Moorbiotope. Die Wälder im Skigebiet und in seiner Umgebung sind ganzjährig bedeutende Wildeinstände.

Das Klima ist bezogen auf die Meereshöhe überdurchschnittlich rau.

Weitere Hinweise

Auch wenn Differenzen zwischen effektiv vorhandenen und kartierten Biotopen bestehen, ist der vom Bund festgesetzte Perimeter rechtsverbindlich. Über die Beschneibarkeit von einzelnen Biotopen muss fallweise entschieden werden.

- Gemäss Handbuch des BUWAL dürfen **Sumpfdotterwiesen fallweise** beschneit werden, Kleinseggenriede jedoch nicht.
- **Leitungsverlegung** in bestehender Strasse, welche ein Moorbiotop durchquert, ist zulässig, sofern der Wasserhaushalt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Konflikte und Massnahmen

- K1** Bau und Betrieb einer Beschneigungsanlage stehen abschnittsweise im Konflikt zum Moorbiotopschutz.
- M1** Es ist im Einzelfall im Rahmen der Nutzungsplanung abzuklären, welche Sumpfdotterwiesen beschneit werden dürfen. Leitungen und Zapfstellen dürfen weder Biotope noch den Wasserhaushalt beeinträchtigen.
- K2** Neue Bauten und Anlagen können die Schönheit der Moorlandschaft beeinträchtigen.
- M2** Es ist darauf zu achten, dass die für die Beschneigungsanlage erforderlichen Anlage-teile unterirdisch (Leitungen) oder in bestehenden Gebäuden errichtet bzw. an diese angegliedert werden und bei den Zapfstellen demontable Hydranten / Elektrannten aufgestellt werden.
- K3** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
- M3** Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K4** Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
- M4** Vor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.

Konflikte = K

Massnahmen = M

Kreuzweg	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 6
-----------------	-------------------	----------------------

Gemeinde: Oberlangenegg

Skigebiet: Kreuzweg

Flurname: „Dream Valley Ranch“

RP-Verbindlichkeitsstufe

Festsetzung **FS**

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.

- Fun-Park**
- reichhaltiges Angebot an Aktivitäten auf Schnee (Ski für Anfänger, Schlitteln, Rutschbahn, etc.)
 - demontabler Klein-Skilift, ca. 150 - 170 m lang
 - ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 17'500 m²
 - Talstation ca. 930 m ü. M., Höhendifferenz ca. 30 m
 - gleichmässiger Nordhang, mittleres Gefälle ca. 15 - 17 %

Landschaft / Natur / Ökologie

Die zu beschneierende Fläche liegt auf offenem, landwirtschaftlich genutztem Kulturland. Es kommen keine Biotop vor, die eine Beschneigung ausschliessen.

Weitere Hinweise vergleiche mit der in Bearbeitung befindlichen UeO

Konflikte und Massnahmen

- K1** Das Skigebiet liegt relativ tief.
M1 Es wird in Kauf genommen, dass die klimatischen Voraussetzungen (vor allem bezüglich Temperatur) zur künstlichen Schneeproduktion zuweilen nicht erfüllt sein werden.
- K2** Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranen, Schneilanzen, etc.
M2 Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- K3** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
M3 Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.

Konflikte = K

Massnahmen = M

Willeralmi	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 7
-------------------	-------------------	----------------------

Gemeinden: Sigriswil
Skigebiet: Wilerallmi
Flurname: Talstation

RP-Verbindlichkeitsstufe
Vororientierung VO

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.

- Skilift**
- Beschneigung des Anbügelplatzes
 - ungefähre Beschneigungsfläche: max. 4'000 m²
 - Talstation ca. 1'180 m ü. M., West-Südwesthang

Landschaft / Natur / Ökologie

Die zu beschneierende Fläche liegt auf offenem, landwirtschaftlich genutztem Kulturland. Es kommen keine Biotope vor, die eine Beschneigung ausschliessen; allerdings schliesst unmittelbar oberhalb der vorgesehenen Beschneigungsfläche ein Flachmoor von regionaler Bedeutung an.

Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden (Waldrand, Feldgehölze) und auf das bestehende Kleingewässer Rücksicht genommen wird.

Weitere Hinweise

Keine

Konflikte und Massnahmen

Wurden im Rahmen dieser Planung - mit Rücksicht auf die RP-Verbindlichkeitsstufe **Vororientierung** - nicht untersucht. Planungsstufengerecht sollen weitere Abklärungen erst erfolgen, bezogen auf die konkreten Projektvorstellungen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 16. September bis 15. Oktober 2004

Kantonale Vorprüfung vom Dezember 2004 bis Juni 2005

Zustimmung der Geschäftsleitung 02. November 2005

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung 29. November 2005

Region Thun-InnertPort 29. November 2005
Der Präsident

Jürg Iseli

Region Thun-InnertPort 29. November 2005
Der Geschäftsführer

Melchior Buchs

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

.....

.....

ANHANG



ABKÜRZUNGEN

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, BSG 721.0
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985, BSG 721.1
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren des Kantons Bern vom 22. März 1994, BSG 725.1
BRP	Beschneigungsrichtplan
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
FI	Fischereiinspektorat des Kantons Bern
FS	Festsetzung (Richtplan Verbindlichkeitsstufe)
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
JI	Jagdinspektorat des Kantons Bern
KUS	Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern
m ü. M	Meter über Meer
NSI	Naturschutzinspektorat des Kantons Bern
RP	Richtplan
UeO	Überbauungsordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Vororientierung (Richtplan Verbindlichkeitsstufe)
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern
ZE	Zwischenergebnis (Richtplan Verbindlichkeitsstufe)
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft